

In Urkundt seindt dieser Verbragge ihwey eines Einhalt geschre-  
ven, oick tho mehrer Bestebeugung mit unfers gnedigen Herrn Secret  
besiegelt, und jederem Deill also davon over gelevert den 26. Jully  
Anno veyffsteinhundert negen und sechstigh.

Collationirt und auscultirt ist obeng. Rolle mit ihrem warhafften  
Original mit unfers gnedigen Fürsten und Herrn Siegel obg. besiegelt  
und demnach subscribirt und demselben wörtlich gleichlautend befunden,  
durch mich Patroclum Bomgardt offenen Notarien zu Essen, welches  
ich mit eigener Handt bezeughe.

W. E. Werwer mpp.

Daß diese Copeyliche obbeschriebene auff Pergamen beschriebene  
Hobprechten und fürstl. Confirmation mitt der mir vorbrachter Copey  
nach vorgangener fleißiger Collation gleichlautend befunden bezeuge  
hiemitten. Signatum Boichumb den 12. Augusti 1569.

Aug. Keller Imper. auctor. Notar. publicus Clivis-  
que immatriculat. und Gerichtschreiber Ambsß  
Boichumb. Mpp.

## Beilage 27.

### Pantaleonsche Hofes Rechte.

Im Nahmen und zu Ehren der allerheiligsten Dreifaltigkeit Amen!  
Zu wissen sey hiemit öffentlich was gestalt als im Jahre unfers Er-  
lösers und Seligmachers Jesu Christi Geburth Ein Tausend sechshun-  
dert siebenzig und Vier den Acht und zwanzigsten Monats Julii der  
Hochedelgeborner Freiherr Herr Jobst Bernhard Korff der Hoch und  
Herrlichkeiten Harkotten und Störmede, Gerichtsherr auf Neckesbach  
und Wittenberg, Erbherr und Hofgerichtsherr zu Pentling, und Obri-  
ster zu Rosß 2c. selbige 28 Julii pro Termino Revisionis et redin-  
tegrationis Ihres Hofgerichtes Pentling gnädig anbestimmt auch dazu  
den Wohlbeden und Hochgelehrten Herrn Bernharden Waten der Rech-  
ten Doctoren und Hohen Thumstifts Münster Hochgraf zu Tellegat  
delegiret und abgeschickt, zuvorn aber mehrendts benannten Manda-  
tario gnädig committiret hat, alle Hofsmänner zu dem Ende zu er-  
scheinen aufm Schultenhof Pentling als gewöhnlicher Gerichtsplatz  
gebühret zu citiren, daß in selbigen Termino et loco des Hochwohl-  
gedachten Herrn Obersten Korff als Erbpacht und Hofgerichtsherr zu  
Pentling delegata commissio den sämtlichen Hofesmännern vorge-  
lesen und darauf Herr Delegatus pro Commissario et praeside ge-  
horsamlich agnosciret und erkennet darnach die vorhin abgegangene  
intimirte citation durch Hofesfrohen Henrichen retena reproduciret  
sey, cum Relatione super debita singulis facta intimatione.

In's Hofesgericht Pentling gehören ebenfalls Schulthenhof noch 8 Höfe und ein Kotte.

## N o m i n a.

Schulte Pentling Hof darin gehörig

Hilgershoff

Steinhaus. Hoff

Altenas Kotten

Mittrops Hof

Niermans Hof

Kohenhoff

Kleinenhoff

Kestelman

} zu Pentling, Kirchspiels Hilbeck, Amts Hamm.

} zu Allen, Kirchspiels Rynern.

} beim Dorfe Rynern gelegen.

Mittrop zu Tünnen, Kirchspiels Rynern.

Schulthen Hof zu Pentling, darunter 8 Höfe und 1 Kotten gehörig, ist ein Eigenthums-Erbpachtgut, und sind die Hofesgüter im Kirchspiel Hilbeck und Rynern, Amts Hamm gelegen, von zeitlichen Hrn. Abten St. Pantaleon in Cöln lehnbar. Belehnten Eigenthums-Erbpacht- und Gerichtsherr Hof's Pentling Wohlgeb. Herr Oberst Korff und succedirende seynd berechtiget, so oft nöthig im Jahre, sonst einmahl im Jahr auf St. Pantaleonstag aufm Hof Pentling alle Hofesmäner oder die Verwittibte zu citiren, über die binnen Jahrs verfallene, der Hofespersohnen und Hofesgüter Mißverstand, Beschwerußen zc. gedohrner Kinder, Einschreibung im Hofrecht, und deren Aetates zu cognosciren und zu protocolliren, über Sterbfälle, Heergeweide, Gerade, der Kinder Freybrieft und der verwittibten Leibzucht Geding zu handeln, und sonst über Hofespersohnen und Güter Defension und Conservation jedes Hofmans Spruch zu vernehmen, endlich durch Schulthen Pentling oder in beschwerlichkeit durch Erbpacht-Hofesrichtern oder dessen Mandatarium votum decisivum und Entscheidungen zu geben und protocolliren zu lassen, über eigenthätige Versegung und Verbringung Hofesgüter, Verhandlung gegen Hofesrecht, auch zwischen Hofespersohnen vorgefallene Schuld, Schmähungen, und geringe Blutrünstungen, die Brüchten anschlägig zu machen, Executionem zu befehlen und die Pfände aufm Hof Pentling bis zur Satisfaction bewahren zu lassen, wie alles und jedes per species declariret folget.

Alle Pentlingsche Hofesgerichts Männer, Frauen und Kinder sind dem zeitlichen Erbpachts-Gerichtsherrn Obristen Korff, mit Beibeigenthum verhaftet, ausgenommen Altenas Kottenbesitzern seyn und bleiben freye Leute, der Kotte ist Pentlingscher Hofesgerichts-Frohne, und des Erbpacht- und Gerichtsherrn oder des Schulthen Pentlings Gehott, Verbott, Citation und Pfändigungen zu verrichten und dem Hofesgericht aufzuwarten schuldig.

Wann Hofesmann oder Hofesfrau verkircht muß Schulge Pentling und Hofesfrohne Aufsehens haben, daß keine neue Einbestattung geschehe, bis neuer Man oder Frau zuvorn sich beim Schulten und des Hofgerichtsherrn Mandatario ad Protocollum angegeben haben, ob von freien ehelichen Leuten oder von Leibeigenen Eltern geboren, und mit dem Freibrief versehen sey, darab Copen abzulangen. Wan die Freiheit bewiesen ist, dann müssen sich vor die Einbestattung im Pentlingschen Hofesrecht einschreiben lassen und sich in Eigenthum begeben, gegen solche ins Hofesrecht Pentling eingebrachte Freiheit, wird ein Kind ohnentgeltlich freigegeben, und zur Zeit bestattung manumittiret, und darüber Freibrief vom Erbhofgerichtsherrn mitgetheilet.

Vor neu einkommenden Hofesman oder Hofesfrauen Einreibens-Gebühren wird dem Mandatario protocollanti 1 Rthlr., dem Schultzen zu Pentling 1/2 Rthlr. und dem Hofgerichts-Frohnen einen Orths-thaler entrichtet, damit wird den neuer Hofesman oder Hofesfrau im Pentlingschen Erbpacht-Recht auf Lebenszeit ohne Gewinn und neuer Verpachtung admittiret und angenommen auf die im Schultzen Pentlings Hofgericht gehörige Acht Höfe, duntaxat. Aber auf Schultzen Pentlings Hof Meyer und Meyersche sind mit ihren Kindern zum Leibeigenthum, auch zu verschriebenen jährlichen Pächten und Diensten dazu auch zum zwölfjährigen Gewinn und neuer Verpachtung obligiret, und sind allein von Pantaleons-Geld eximiret und befrejet, geben aber Tornischen.

Alle in dieses Hofesrecht gehörige Männer und Frauen, auch alle Söhne und Töchter, wan sechszehn Jahr alt seyn, müssen die Manspersohnen jährlich auf Pantaleonstag jeder Mann und erwachsener Sohn drei alte Tornischen in Speciebus oder dafür anderthalb Kopfstück, jede Frau und erwachsene Tochter zwei Tornischen, oder dafür ein Kopfstück dem Erbpacht- und Hofgerichtsherrn bezahlen.

Von folgenden Sechs Hofeszütern, nämlich von Hilgen Hof, Steinhau, Kleinen, Restelman, Rohen und Mittrops Hof zu Lünen also von jedem Hof müssen jährlich zum Pantaleons-Geld bezahlet werden 26 Pfenninge, aber von Mittrops Hof zu Allen und Ostermans Hof zu Allen müssen jährlich bezahlet werden von jedem Hof 5 flüb. zum jährlichen Pflichttag auf St. Pantaleonstag gewöhnlichen Hofgericht, Wan vorgemelte Tornischen und Pantaleons-Geld bezahlet werden müssen, gibt und zahlet der Erbpacht-Berichtsherr jährlich eine halbe Sonne Koits, die übrige halbe Sonne Koits zu bezahlen wird durch Schultzen Pentling auf Praesentes und Absentes repariret, und müssen sowohl absens als praesens Hofman, als verwittelte sein, anpart erlegen.

Und ist dieses Hofgericht von ubratten Zeiten zwischen Herrn Grafen von der Mark und Herrn Abten St. Pantaleons Kloster

fundiret, pactiret, und in perpetuum verstatet, auch von etlichen hundert Jahren bishero in ohnveränderten ruhigen Statu et publico exercitio bestirmet blieben in modis et terminis wie folgt. Daß zeitlicher Herr Erbhofgerichtsherr zu Pentling über Pentlings Hofesrechte Leute, und Güter frey Geboth, Verboth, Citation, civilem actionem personalium et realium, auch über Schuld und Scheltwörter, Schlägerei zwischen Hofespersonen, geringe Blutrunkungen, die Brüchten = Anschläge, Erb = und Sterbfälle, Leibzuchtsgedinge, auch Executiones-Verordnungen, durch besondere Hofesfrohen, ohnangesuchet Landesfürstlicher Beamten und Ministern liberum Jurisdictionis Exercitium und darüber perpetuerlicher Landesfürstl. Schuz und Schirm besitzlich hergebracht hat, auch solchen Besiß erb und ewig also zu behalten, darumb seynd nach Pentlingschen Hofesgütern Vermögenheiten die vorbeschriebene Landesfürstl. am Hause Hilbeck wiederläßig verschriebene Pächte und jährliche Renthen vereinbahret herauszugeben und zu praestiren, auch für das Gerichts Interie der Stadt und Amts Hamm wegen Abgang, daß ein besonder Pentlings Hofesgericht exerciret werden möge in Perpetuum verordnet und vermacht dem zeitlichen Gerichtschreibern zum Hamm jährlich 2 Scheffel Weizen, welcher zeitliche Schulze Pentling auch also jährlich bezahlet.

Es ist auch vom Landesherrn und Fürsten dem Pentlingschen Hofesrechte und Hofesleuten folgendes speciale Statutarium Jus et privilegium zu ewigen Zeiten gnädig und gnädigst concediret, und de seculis in seculum annoch vigorosum, daß alle Pentlingsche Hofesmänner, Frauen und Kinder, so im Hofesrecht versterben, von Landesfürstl. Sterbgulden befreyet seyn und bleiben, sonsten übrige Unterthanen sobald verstorben, von jeden Leichnahme ehe es begraben wird, in continenti ein Goldgulden an die Rentmeisterei Amts Hamm gegeben werden muß, sonsten der Landesherr und Fürst des verstorbenen Erbe ist. Alle Hofesmänner und Verwitte müssen jährlich einmahl auf St. Pantaleonstag auf Schulzen Hof Pentling persönlich erschein, zu vernehmen, ganzen Jahresverfälligkeiten, wann ein Kind im Hofesrecht ehelich geböhren zu benahmsen, und ins Hofesrecht einzuschreiben, die Aetates bis zu 16 und 18 Jahren zu protocolliren, dann den Tornischen Anschlag zu beobachten, wann erwachsene Kinder ausbestattet werden, den Freibrief bedingen und ablösen müssen. Wann ein Hofesmann verstorben, gebühret dem Erbhofsherrn, nächst dem besten Pferd selbiges abholen oder sich Pretium zahlen lassen. Wan keinen ehelichen Sohn hinterläset, so erbet das Heergeweide des Verstorbenen nächster Agnatus, so im Pentlingschen Hofesgerichte zu finden, usque ad tertium, quartum et quintum gradum agnationis, sonsten erbet der Erbhofgerichtsherr des Verstorbenen Heergeweide nach ganz Amt Hamm Gewohnheit, und wan schon verstorbenen Hofesman leiblichen Vater oder Bruder oder sonsten proximioerem

heredem masculum hätte, als der im Hofesrecht befindlicher Remotior agnatus ist, so erbet doch Remotior agnatus im Hofesrecht, oder der Erbhofesherr kann also und mag nichts außerm Hofesrecht verabfälen ex singulare Jure statuario et privilegio cum publica scientia et patientia sine contradictione semper exercito, observato et effectuato.

Des Verstorbenen Mans oder Hofesfrauen jüngster Sohn, wann Achtzehn Jahren alt ist, erbt das Hofesgut, dergestalt wann schon Vater oder Mutter sich im zweiten Ehestand begeben, sich länger nicht als auf das achtzehnte Jahr wieder ins Hofesgut einbestatten mögen, damit vorigen Ehestands jüngster Sohn, wan seines Alters Achtzehn Jahren erreicht hat, oder wan kein Sohn ist, die älteste Tochter, wann sechszehn Jahren ihres Alters erreicht hat und tauglich ist, mit Schulten Pentlings Gutachten den Hof anzunehmen denn den Eltern, die Leibzucht noch Hofesvermögen auch mit Schulten und zweien adhibirten Hofesmännern Gutachten assigniret, und den rechten Erben zum Gebrauch angebohrnen Erbpachtrechtes aufgehoben werden muß, den Hof zu bewohnen und Präestanda zu prästiren. Wann eine Hofesfrau verstorbet; So gebühret dem Erbhofsherrn das beste Oberkleid, welches mit 3 alte Lornischen oder mit 1 1/2 Kopfstück redimiret und bezahlet wird. Wan eine Hofesfrau ohne Hinterlassung ehelicher Töchter verstorbet, dann erbet das Gerade davon ins Hofesrecht befindliche nächste cognata und wann schon leibliche Mutter oder Schwester hätte, so nicht ins Hofesrecht bestehen, so excludiret remotior cognata ins Hofesrecht, die außer dem Hofesrecht befundene Proximiores heredes aus vorgemelten Ursachen daß außerm Hofesrecht Pentling an die, so nicht im Pentlingschen Hofeseigenthum bestehen, nichts verabfälet und ausgefolget werde, sondern das Gerade nach Amts Hamm Gewohnheit die im Hofesrecht Pentling nächste Blutsverwantinnen, oder Erbhof- Gerichtsherr Hofes Pentling erbet. In Dorso steht.

Gerechtigkeiten des Hofs Pentling, so den 4. Nov. 1713 zu Pentling bei abgehaltenem Hofgericht denen versammelten Hofesleuten sich darnach zu richten publiciret.

Item diese Ordnung und Hofesgerechtigkeit den 18. Julii 1718 dem Hause Hilbeck denen daselbst versammelten Hofesleuten abermahlen publiciret.

## Beilage 28.

Lyffgewyns-Rechten des Bischops Hoff tho Xanten.

### Liber I.

#### Caput I.

In den Naeme onk lieuen Heeren Ihesu Christi. Soe als men in den alsden Historien die van werden sijn, ind van werden gehalten